

Verein Gesundes Laufental

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Gesundes Laufental“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Laufen. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der Verein „Gesundes Laufental“ bezweckt die Förderung einer koordinierten, qualitativ hochwertigen und zukunftsorientierten Gesundheitsversorgung der Bevölkerung im Laufental.

Zu diesem Zweck fördert der Verein insbesondere die Vernetzung und Zusammenarbeit zwischen Leistungserbringern des Gesundheitswesens, Versicherern, Patientinnen und Patienten, Gemeinden sowie kantonalen Stellen. Er unterstützt den Austausch von Wissen, Erfahrungen und Informationen sowie die Entwicklung gemeinsamer Lösungen zur Verbesserung der medizinischen, pflegerischen und präventiven Versorgung in der Region. Der Verein kann Projekte, Veranstaltungen und Arbeitsgruppen initiieren, begleiten oder unterstützen, welche eine bedarfsgerechte, effiziente und nachhaltige Gesundheitsversorgung im Laufental stärken. Dabei verfolgt er keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- gegebenenfalls Subventionen
- gegebenenfalls Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Ehrenmitglieder und amtierende Vorstandsmitglieder sind vom Beitrag befreit. Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck und die Angebote und Einrichtungen des Vereins unterstützen. Sie haben ein Stimmrecht. Gönner bezahlen einen Jahresbeitrag, der einen von der Mitgliederversammlung festgelegten Mindestbetrag erreicht oder übersteigt. Sie haben kein Stimmrecht. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt

- bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich. Das Austrittsschreiben muss mindestens 4 Wochen vor Ablauf des Kalenderjahrs schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit wegen;

- Verletzung der Statuten
- Verstößen gegen die Ziele des Vereins
- Nichtbezahlen des Mitgliederbeitrages

aus dem Verein ausgeschlossen werden. Der Vorstand fällt die Entscheidung; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

Bei Bedarf kann die Mitgliederversammlung folgendes Organ einrichten

- d) die Geschäftsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt.

Mitgliederversammlungen können sowohl physisch als auch unter Wahrung der statutarischen Mitwirkungsrechte mit elektronischen Mitteln ohne physische Präsenz durchgeführt werden.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder 3 Wochen im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 4 Wochen vor der MV schriftlich an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Revisionsstelle
- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- g) Kenntnisnahme des Jahresbudgets und des Tätigkeitsprogramms
- h) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- i) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- j) Änderung der Statuten
- l) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses.

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmengleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3–Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen. Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Der Vorstand konstituiert sich selber.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig, er hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt 1 RechnungsrevisorIn oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführt.

Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag.

Die Amtszeit beträgt 2 Jahre. Wiederwahl ist möglich.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden, sofern mindestens die Hälfte der Mitglieder daran teilnimmt.

Nimmt weniger als die Hälfte aller Mitglieder an der Versammlung teil, ist innerhalb eines Monats eine zweite Versammlung abzuhalten. An dieser Versammlung kann der Verein mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

14. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 16. Juni 2026 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Laufen, 16. Juni 2026

Die Präsidentin:



Pia Fankhauser

Der Protokollführer:



Dr. Sven Inäbnit